

Ihre Vorteile

- Ihre Motivation, Leistungsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein sind der Schlüssel zum Erfolg.
- Sie können familiären Verpflichtungen und Berufsausbildung besser vereinbaren.
- Sie schaffen durch einen qualifizierten Berufsabschluss eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung des Familienunterhalts und sind ein Vorbild für Ihr/e Kind/er.
- Als ausgebildete Fachkraft erhöhen Sie dauerhaft Ihre Beschäftigungschancen.
- Sie beugen Altersarmut vor.

Teilzeit ausgebildet, voll qualifiziert!

Sie müssen nicht auf eine Berufsausbildung verzichten, weil Sie familiäre Verpflichtungen haben. Beginnen Sie frühzeitig mit Ihrer Berufsausbildung und verschieben Sie dies nicht auf später.



Ausbildung in Teilzeit

Möglichkeiten zur Vereinbarung von
Beruf und Familie

Herausgeber

Jobcenter Rhein-Berg
Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt (BCA)
Bensberger Straße 85
51465 Bergisch Gladbach

Januar, 2019

www.jobcenter-rhein-berg.de

jobcenter
Rhein-Berg

jobcenter
Rhein-Berg

Information zahlt sich aus

Seit vielen Jahren können junge Mütter und Väter sowie Personen, die ihre Angehörigen pflegen, eine Teilzeitberufsausbildung aufnehmen. Die Vielfalt und die mangelnde Transparenz über den Zugang zur Teilzeitberufsausbildung führen häufig zu Unsicherheit. Daher informieren wir Sie!

"Ist das was für mich?"

Zielgruppe für die Teilzeitberufsausbildung sind, bzw. ein „berechtigtes Interesse“ im Sinne der rechtlichen Grundlagen liegt vor, wenn

- die oder der Auszubildende ein eigenes Kind/ eigene Kinder betreut
- die oder der Auszubildende pflegebedürftige Angehörige pflegt
- man Berufsrückkehrer/in ist, bereits eine Ausbildung begonnen hat, diese jedoch aufgrund von familiären oder Pflegeverpflichtungen unterbrochen hat
- eine Ausbildung gesucht wird, die mit den Familienpflichten vereinbar ist
- oder vergleichbare schwerwiegende Gründe vorliegen.

Rechtliche Grundlagen

Am 1. April 2005 wurde mit dem Paragraphen 8 im Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Teilzeitberufsausbildung eine rechtliche Grundlage geschaffen. Bei der Teilzeitberufsausbildung kann die wöchentliche betriebliche Ausbildungszeit gekürzt werden, wenn ein „berechtigtes Interesse“ vorliegt und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.



Was ist zu regeln?

Sie und der Ausbildungsbetrieb einigen sich auf eine wöchentliche Arbeitszeit zwischen 20 und 30 Stunden. Die Teilzeitvereinbarung wird im Ausbildungsvertrag schriftlich festgehalten. Der Ausbildungsplan ist mit der zuständigen Kammer abzustimmen.

Eine Berufsausbildung in Teilzeit führt in der Regel nicht zu einer Verlängerung der Ausbildungszeit. Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten, eine Berufsausbildung in Teilzeit zu absolvieren:

- **ohne Verlängerung** der Ausbildungszeit, sofern die Arbeitszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts mindestens 25 Stunden pro Woche (i.d.R. 25-30 Stunden) beträgt
- **mit Verlängerung** der Ausbildungszeit um maximal ein Jahr, sofern die Arbeitszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts mindestens 20 Stunden pro Woche beträgt

Der Berufsschulunterricht findet jeweils in Vollzeit statt. Die Berufsschule wird über die Teilzeitberufsausbildung informiert.

Was sollten Sie noch wissen?

Insbesondere für junge Eltern reicht die Ausbildungsvergütung oft nicht aus. Zusätzlich können Auszubildende verschiedene Unterstützungen erhalten.

- **Wir beraten Sie gerne!**
Lassen Sie sich im Jobcenter Rhein-Berg im Rahmen der Arbeitsvermittlung beraten. Unsere Fachkräfte der Leistungsabteilung informieren Sie zu SGB II-Leistungen. Ebenfalls informieren wir Sie gerne über Elterngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Wohngeld, GEZ-Befreiung, etc.
- **Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)**
Die Berufsausbildungsbeihilfe ist vor Beginn der Ausbildung bei der Agentur für Arbeit zu beantragen.
- Weitere nützliche Informationen erhalten Sie unter: Bundesministerium für Bildung und Forschung: **www.bmbf.de**
Agentur für Arbeit: **www.arbeitsagentur.de**

